

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 38 (1941)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kein reichgedeckter Tisch ohne wenigstens *einen* Armen; kein gefüllter Kleiderschrank, ohne eines Schlechtgekleideten zu gedenken, und kein Fest — oder Bankett, ohne Armenspende; aber radikales Vorgehen gegen vorgetäuschte Armut!

Fallweise Überführung von Parzellen bisher schlechtproduktiven Landbesitzes in den Dienst der Armenpflege. Lockerung des gewerkschaftlichen Tarifwesens für alle Fälle, in denen schlecht zahlungsfähige Kleinbauern landarbeitswillige Ortsarme — oder der Armenpflege bekannte Zuzügler aus den Städten als Hilfskräfte einzustellen geneigt sind. Sportliche — und sonstige Vereinstätigkeit nicht zum Kult werden lassen, der die Bande des Familienlebens lockert. Den Verkehr der verwandten Familien untereinander intensivieren, mehr — und immer mehr zu einander finden mit jener Hilfsbereitschaft, die für jeden Menschen von Kultur Selbstverständlichkeit sein muß.

Eines im Auge behalten, was unserer Voreltern Zweck und Ziel ihres Lebens war: „Das ganze Schweizervolk *eine* Familie!“

---

**Bern. Eintreibung von Verwandtenbeiträgen.** Die in den letzten Jahren immer mehr anwachsenden Armenlasten, sowie die zum Teil ungünstige finanzielle Lage der Kantone und Gemeinden bringen es mit sich, daß in vermehrtem Maße die Verwandten der Bedürftigen zur Unterstützung herangezogen werden müssen. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch ordnet die Verwandtenunterstützungspflicht in seinem IX. Titel, den Art. 328 und 329 und anerkennt die Unterstützung damit als eine familienrechtliche Pflicht. Das A. u. N. G. vom 23. November 1897 weist in den Art. 14 und 36 die Gemeinden an, als Hilfsmittel der Armenpflege Beiträge von Familienangehörigen im Sinne der erwähnten Art. des ZGB einzutreiben und die Armenunterstützten zu Rückerstattungen zu verhalten, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann.

In Nr. 4 des 36. Jahrganges (1939) des „Armenpflegers“ hat Notar Hans Luder in Bern die Verwandtenunterstützungspflicht systematisch dargestellt, indem nacheinander die Voraussetzungen der Verwandtenunterstützungspflicht, der Kreis der beteiligten Personen und deren Reihenfolge in der Leistungspflicht, die finanzielle Lage der Verpflichteten, die Geltendmachung des Unterstützungsanspruchs und die zuständigen Behörden auf dem Gebiete der Verwandtenunterstützungspflicht im einzelnen Erwähnung fanden.

Nun veröffentlicht die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern in Nr. 3 (April) 1941 ihrer „Amtlichen Mitteilungen“ ein „*Kreisschreiben* an die Regierungsstatthalterämter, Kreisarmeninspektoren und Gemeindebehörden betreffend die Eintreibung von Verwandtenbeiträgen“ vom 21. April 1941, das sehr instruktiv ist und auch für andere Kantone als nachahmungswert betrachtet werden muß. Wir nehmen daraus einige besonders bemerkenswerte Punkte heraus.

Der Abschnitt III befaßt sich mit den „Voraussetzungen für die Entstehung des Verwandtenbeitragsanspruchs“. Voraussetzung der Unterstützungspflicht ist eine gegenwärtig oder drohend bevorstehende Notlage einer Person, bei der die Armenbehörde sonst einspringen muß. Dabei spielt der Grund der Bedürftigkeit keine Rolle. Die Verwandtenunterstützungspflicht entsteht beim Vorliegen einer Notlage von Gesetzes wegen. Sie ist weder an Bedingungen noch an Auflagen geknüpft. Auch sind die persönlichen Beziehungen zwischen den Bedürftigen und den Unterstützungspflichtigen belanglos (Feindschaft oder frühere Leistungen). Ferner brauchen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie nicht in günstigen Verhältnissen zu leben; sie sind selbst dann unterstützungspflichtig, wenn sie sich wegen der Leistung der Unterstützungen erheblich einschränken müssen.

Schulden entbinden nicht, sind aber immerhin angemessen zu berücksichtigen. Eine Mutter bleibt zur Leistung an das Kind verpflichtet, auch wenn ihr die elterliche Gewalt entzogen ist, Geschwister nur dann, wenn sie in günstigen Verhältnissen leben. Bei der Beurteilung der Unterstützungsfähigkeit wird der Umstand, daß der Pflichtige für eine Person aufkommt, für die er nicht pflichtig ist, nicht berücksichtigt.

Abschnitt IV behandelt Maß und Dauer der Verwandtenbeitragsleistung. Verwandtenbeiträge dürfen nur so hoch sein, daß durch ihre Leistung die Notlage behoben wird. Pflichtige müssen sich unter Umständen Einschränkungen in ihrer Lebenshaltung gefallen lassen; es ist aber nur das eigene Vermögen und der eigene Erwerb in Betracht zu ziehen. Natürlich können für das Maß der Unterstützungsleistung nur einige Richtlinien gegeben werden, weil von Fall zu Fall die konkreten Verhältnisse beim Bedürftigen und insbesondere auch beim Pflichtigen berücksichtigt werden müssen. Bei der Bemessung des Verwandtenbeitrages in auf- und absteigender Linie ist vom betriebsrechtlichen Existenzminimum auszugehen. Das Einkommen, welches das Existenzminimum übersteigt, darf bei Ledigen je nach dem Fall bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden; ist Vermögen vorhanden, so darf dieser Ansatz überschritten werden. Der Verwandtenbeitrag darf unter Umständen auch dann verlangt werden, wenn Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie zur Zahlung ihr Vermögen angreifen müssen, es sei denn, daß sie dadurch selber in absehbarer Zeit in Not geraten. Andererseits sind für das Existenzminimum Zuschläge zu machen für die im gleichen Haushalt wohnenden Kinder, ferner für Sozialversicherungsprämien, Amortisation von Schulden, außerordentliche Berufskosten und insbesondere für Krankheit.

Besonders instruktiv sind die im „Kreisschreiben“ mitgeteilten Beispiele für die Bemessungen von Unterstützungen nach der Praxis:

1. Der Metzger und Landwirt A. besitzt ein reines Grundsteuerkapital von Fr. 16 400.—, unterpfändliche Kapitalien von Fr. 13 000.—, total Fr. 29 400.— reines Vermögen, dazu Schiff, Geschirr und Mobiliar. In 1. Klasse versteuert er Fr. 3800.—, in 2. Klasse Fr. 500.— Einkommen. Er hat fünf Kinder. Diese Verhältnisse sind günstig im Sinne des Gesetzes und es wurde dem A. ein monatlicher Verwandtenbeitrag von Fr. 25.— für seinen Bruder auferlegt.

2. B., Viehhändler, hat eine 3köpfige Familie zu ernähren und verfügt über ein Reinvermögen von Fr. 24 000.—. Das Einkommen aus Viehhandel und Kapitalzins beträgt rund Fr. 3560.—. Günstige Verhältnisse wurden angenommen und B. verurteilt, für seine Schwester jährlich Fr. 200.— zu zahlen.

3. C., Mechaniker, ledig, bezieht einen Stundenlohn von Fr. 1.35 plus einen jeweiligen Ortszuschlag. Er hat Aussicht, später definitiv als Beamter in den Bundesdienst eingestellt zu werden. Er wurde verurteilt, für die Mutter einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— zu leisten.

4. D., Metzgerbursche, bezieht einen Monatslohn von Fr. 90.—, und dazu Kost und Logis. Er ist ledig. Der Verwandtenbeitrag für die Eltern wurde auf Fr. 10.— pro Monat festgesetzt.

5. Frau E. geb. F. steht mit ihrem Ehegatten unter dem ordentlichen Güterstand. Sie hat Fr. 7000.— in die Ehe gebracht. Ihr Mann hat ein Reinvermögen von mindestens Fr. 140 000.— und gilt als reich. Die 5 Kinder sind bereits erwachsen. In der Errungenschaft, die den Hauptteil des ehemännlichen Vermögens ausmacht, hat Frau E. einen ideellen Anteil, da sie durch ihre Mitarbeit in Haus und Feld den Vermögenserwerb mit ermöglichte. Gegenüber einer Schwester wurden die Verhältnisse der Frau E. als günstig bezeichnet und ihr ein jährlicher Beitrag von Fr. 80.— auferlegt.

6. Frau Witwe G. betreibt eine Wirtschaft. Ihre Kinder sind erwachsen. Der Wert des Grundstückes kann mit Fr. 45 000.— veranschlagt werden. Die Aufhaltungen betragen Fr. 27 000.—. Das Einkommen ist verhältnismäßig gering. Gleichwohl wurde sie einem Sohne gegenüber verurteilt, einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 15.— zu leisten.

7. Frau H. hat ihrem Manne Fr. 30 000.— in bar in die Ehe gebracht. Das ehemännliche Vermögen betrug bei Eheabschluß Fr. 40 000.—. Die Frau hat kein Einkommen. Trotz der ehemännlichen Nutzung am Frauengut werden günstige Verhältnisse angenommen und Frau H. wurde verurteilt, für ihren Bruder einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 10.— zu bezahlen.

8. Die Armenbehörde X. zahlte die Versorgungskosten eines Kindes der Familie I. und verlangte von der Schwester des I. einen Verwandtenbeitrag. Da die Unterstützung aber nur wegen des schwachsinnigen Kindes ausgerichtet werden muß, und die Tante der Nichte gegenüber nicht unterstützungspflichtig ist, wurde das Begehren der Armenbehörde X. abgewiesen.

9. J., Maschinenführer, besitzt eine Liegenschaft mit rund Fr. 12 000.— Grundsteuervermögen. Das Erwerbseinkommen beider Eheleute betrug Fr. 6190.—. Die Ehe ist kinderlos. Mit Rücksicht darauf, daß die Ehefrau einen erheblichen Teil der ehelichen Lasten trägt, sind die Verhältnisse des J. günstige, so daß er zu einem monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 15.— für eine Schwester verhalten werden konnte.

10. K., kantonaler Beamter, hat für seine Frau und für sich zu sorgen. Sein Jahreseinkommen beträgt rund Fr. 6000.—, hingegen weist er nach, daß ihm in erheblichem Maße Arztkosten wegen Krankheit seiner Frau erwachsen sind. Er wurde verurteilt, seiner Mutter gegenüber einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 35.— zu entrichten.

Abschnitt V behandelt Geltendmachung und Untergang der Verwandtenbeitragspflicht. Die unterstützende Armenbehörde hat den Verwandtenbeitragsanspruch bei der zuständigen Behörde am Wohnsitz des Pflichtigen geltend zu machen. (Im Anhang ist ein Verzeichnis der nach kantonalem Recht auf dem Gebiete der Verwandtenunterstützungspflicht zuständigen Behörden in den verschiedenen Kantonen beigegeben.) Die Gemeinden sind verpflichtet, Verwandtenbeiträge einzutreiben und sie in der Jahresrechnung unter den Einnahmen zu verbuchen. Die Armenbehörde ist nicht berechtigt, von sich aus auf dieses Hilfsmittel zu verzichten. Falls die Einkassierung unterbleibt, wenn es aus Nachlässigkeit geschieht, kann der Staat den betreffenden Betrag ganz vom Staatsbeitrag in Abzug bringen. Die Armenbehörde hat in einem solchen Fall das Rückgriffsrecht auf den fehlbaren Beamten. Vorgängig einer gerichtlichen Geltendmachung soll die Armenbehörde versuchen, vom Beitragspflichtigen freiwillig Verwandtenbeiträge erhältlich zu machen, und zwar unmittelbar, wenn sie Unterstützungen leisten muß. Der Anspruch auf Verwandtenunterstützung erlischt mit dem Tode des Pflichtigen. Gegen dessen Erben kann er nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese seien selbständig unterstützungspflichtig. Bereits verfallene Verwandtenunterstützungsbeiträge sind jedoch Erschaftsschulden. Ferner erlischt der Verwandtenunterstützungsanspruch mit dem Tode des Berechtigten. Für die Eintreibung der einmal festgesetzten Verwandtenbeiträge machen die Grundsätze des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes Regel.

In einer Zeit, da man sich der Bedeutung des Familienzusammenhanges neu bewußt wird, gilt es, nicht nur Rechte in den Vordergrund zu stellen, sondern auch die Pflichten festzusetzen. Die Verwandtenbeiträge bedeuten nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine moralische Pflicht derjenigen, die imstande sind, sie zu leisten.